

# **Gemeinde Jördenstorf**

Die Bürgermeisterin

## **Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d.F.d.B. vom 13. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Sechstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (6. ÄndG KV M-V) vom 24. Mai 2004, (GVOBl. M-V S. 179), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Juli 2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Jördenstorf erlassen:

### **§ 1**

#### **Gemeinde und Siegel**

- (1) Zur Gemeinde Jördenstorf gehören die Ortsteile Gehmkendorf, Jördenstorf, Klein Markow, Klein Wüstenfelde, Klenz und Schrödershof.
- (2) Die Gemeinde Jördenstorf führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE JÖRDENSTORF • LANDKREIS GÜSTROW •“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weiteren leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

## **Gemeindevertretung**

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 4**

### **Ausschüsse, weitere Mitglieder im Amtsausschuss**

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen, außer dem unter 2d genannten; dieser setzt sich aus 2 Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Finanzausschuss:<br>mit den Aufgaben  | 5 Mitglieder |
| ■ Finanz- und Haushaltswesen   |              |
| ■ Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben                             |              |
| b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr:<br>mit den Aufgaben     | 5 Mitglieder |
| ■ Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung   |              |
| ■ Hoch-, Tief- Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege                        |              |
| ■ Probleme der Kleingartenanlagen, Verkehr                                     |              |
| ■ baurechtliche Angelegenheiten  |              |
| c) Ausschuss für Kultur Sport und soziale Angelegenheiten<br>mit den Aufgaben: | 5 Mitglieder |
| ■ Betreuung der Kultureinrichtungen  |              |
| ■ Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr           |              |

- d) Rechnungsprüfungsausschuss mit den Aufgaben 3 Mitglieder
- Begleitung der Haushaltsrechnung
  - Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Gemeindevertretung wählt jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

## **§ 5 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Ihm obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben

(2) Er entscheidet ferner

- a) Stundungen ab einem Betrag von 1.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
- b) Niederschlagungen von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird.
- c) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000, EUR,
- d) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 20.000,00 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
- e) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR und nach der VOB bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR,
- g) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR,
- h) Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 7.500,00 EUR je Ausgabefall
- i) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR
- j) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 EUR

## **§ 6**

### **Verträge mit Gemeindevertretern**

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und/oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,00 EUR hält.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung bei Abwesenheit des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(4) Mitglieder der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgern, die in unselbständiger Arbeit stehen oder Inhaber von Betrieben sind, die allein von der Tätigkeit des Betriebsinhabers abhängig sind, ist auf Antrag neben dem Sitzungsgeld der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst zu erstatten.

(5) Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, ist dem Antragsteller auch der anhand vorliegender beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanzen usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.

(6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenverordnung.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentliche Sitzung der Gemeinde und der aufgrund von Rechtsvorschriften bekanntzugebenen Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Satzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz“. Es erscheint 14-tägig sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor. Es ist bei der Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz kostenlos erhältlich und kann vom Amt im Abonnement bezogen werden.

(3) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen ab Seite 2 des Bekanntmachungsblattes. Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können im Bekanntmachungsblatt Veranstaltungsankündigungen der im Gemeindegebiet tätigen Parteien und Vereinsnachrichten im Umfang von jeweils einer halben Seite unentgeltlich sowie Geschäfts- und Privatanzeigen gegen eine Gebühr abgedruckt werden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in Form eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Bekanntmachungsblattes.

Die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.2000 außer Kraft

Jördenstorf, den 26.07.04

Langhof  
Bürgermeisterin

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Oben stehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.  
In seiner Verfügung vom 15.07.2004 hat der Landrat des Landkreises Güstrow als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat der Landrat mitgeteilt, dass er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), i.d.F.d.B. vom 13. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (6. ÄndG KV M-V) vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.